

AK 7: Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Ländervergleich

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird in Zukunft die Sozialhilfe als letztes staatliches Existenzsicherungsinstrument ablösen. Bereits in der Auftaktveranstaltung zur BAWO-Fachtagung 2010 im Rahmen einer Podiumsdiskussion zum Thema *Warum die Armen zahlen – Weshalb die Bedarfsorientierte Mindestsicherung in ihrer jetzigen Form Armut verfestigt und sozial ausgrenzt* wurde deutlich, dass mit den aktuell vorliegenden österreichweiten Rahmenvorgaben in der 15a-Vereinbarung für die Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung eine bedarfsdeckende Existenzsicherung nicht gewährleistet ist.

Zur Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in den einzelnen Bundesländern sind derzeit die entsprechenden Gesetze im Entstehen begriffen bzw. liegen zur Begutachtung vor. Da sich – wie bereits vorliegende Gesetzesentwürfe z.B. in Niederösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Salzburg zeigen – die politisch Verantwortlichen der einzelnen Bundesländer im wesentlichen an die Vorgaben der 15a-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung halten werden, wurden im Arbeitskreis *Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Ländervergleich* die Kritikpunkte an der 15a-Vereinbarung vertieft und diskutiert und Forderungen an die Bundesländer für die Gestaltung der Ländergesetze zur Gewährleistung einer adäquaten Existenzsicherung erarbeitet.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Kritik an der 15a-Vereinbarung im Überblick

Armut und Wohnungslosigkeit als Anreiz zur Arbeitsaufnahme?

Als wichtiges Ziel der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird abgesehen von der Vermeidung und Bekämpfung von Armut die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt betont. Maßnahmen zur Existenzsicherung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen müssen jedoch unabhängig voneinander zur Verfügung stehen. Kaum Bedeutung wird Menschen beigemessen, die nicht arbeitsfähig sind. Fehlen hier anderweitige Ansprüche (z. B. I-Pension), wird diese Personengruppe zur Absicherung ihrer Existenz auf eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung verwiesen, die offensichtlich absichtlich nicht bedarfsdeckend ist, um Anreize für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit zu schaffen (vgl. Brief ÖVP auf www.bawo.at).

Abbau von Rechtsansprüchen

Die Tatsache, dass wesentliche Leistungen nicht mit Rechtsanspruch versehen sind, führt dazu, dass das grundsätzlich erstrebenswerte Ziel einer verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut nicht erreicht werden wird. Ein Rechtsanspruch ist in der 15a-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung nur für die Grundleistung (= Mindeststandard) vorgesehen. Wo dieser Mindeststandard nicht ausreicht, um die tatsächlich anfallenden Kosten auch nur annähernd zu decken, *können* die Länder (im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung) zusätzliche Leistungen gewähren, für diese ist also nicht mehr zwingend ein Rechtsanspruch vorgesehen. Vor allem die Finanzierung von Wohnraum und Energie ist damit nicht gesichert.

Zu geringe Mindeststandards und Pauschalierung von Geldleistungen

Mindeststandards sind in ihrer Höhe eindeutig zu niedrig bemessen, und daher – vor allem unter der Voraussetzung, dass die Wohnkosten in diesen Mindeststandards inkludiert sind – bei weitem nicht bedarfsdeckend. Der Ausgangswert (= Höhe Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende; 2010 € 744,-) zur Bestimmung der Mindeststandards je nach Haushaltskonstellation liegt weit unter dem als Armutsschwelle europaweit anerkannten EU-SILC Wert (Einpersonenhaushalt in Ö

aktuell: mtl. € 951). Im jeweils anzuwendenden Mindeststandard ist die Leistung für einen *angemessenen* Wohnbedarf enthalten (25% des Mindeststandards) – siehe Tabelle:

Bedarfsorientierte Mindestsicherung 2010		mtl. €	davon Wohnen	davon LU
Alleinstehende / AlleinerzieherInnen	100%	744,--	186,--	558,--
Paare, WG (pro Person)	75%	558,--	139,50	418,50
Mitunterstützte ohne Anspruch auf FBH	50%	372,--	93,--	279,--
Kinder mit Familienbeihilfe (1. – 3.)	18%	133,92		
Kinder mit Familienbeihilfe (ab dem 4.)	15%	111,60		

Die Höhe der Leistungen mit Rechtsanspruch reicht zur Deckung anfallender Kosten und notwendiger Aufwendungen nicht aus. An keiner Stelle wird die Berücksichtigung einkommensmindernder Ausgaben (wie. z.B. im Rahmen einer Unterhaltsverpflichtung) thematisiert. Zudem fehlt in der Vereinbarung das Festhalten von Auszahlungsmodalitäten.

Die Pauschalierung von Geldleistungen widerspricht einer bedarfsorientierten Absicherung von Lebensunterhalt und Wohnraum. Diese Leistungen müssen sich am tatsächlichen Bedarf orientieren.

Ausschluss von Personengruppen

Durch die betragsmäßige Gleichsetzung der mit Rechtsanspruch versehenen Leistungen mit dem Ausgleichszulagenrichtsatz werden PensionistInnen mit Ausgleichszulagenbezug, Menschen mit niedrigem Einkommen (ab ca. netto mtl. € 637,72) und eine sehr große Anzahl an BezieherInnen von AIVG-Leistungen bzw. Krankengeld u.ä. (ab einem Tagsatz von ca. € 24,40) in der 15a-Vereinbarung von einem durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgeschlossen.

Rechtsansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind laut 15a-Vereinbarung nur für Personen vorgesehen, die zu einem *dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt* sind. Deziert ausgeschlossen werden mit dieser Zugangsregelung in Zukunft auch nichterwerbstätige EU-BürgerInnen bzw. SchweizerInnen und ihre Familienangehörigen während der ersten drei Monate ihres Aufenthaltes.

Ein eigenes Antragsrecht ist nur für volljährige Personen vorgesehen. Ohne Zustimmung des Ob-sorgeberechtigten können alleinstehende Minderjährige daher keinen Antrag auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bei der Behörde einbringen. Es ist daher unumgänglich, dass in den zu erstellenden Ländergesetzen zur Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zumindest die Verpflichtung zur amtswegigen Gewährung (lt. AVG) von Leistungen ausdrücklich verankert wird. Eine weitere Möglichkeit wäre, in den jeweiligen Landesgesetzen ein eigenes Antragsrecht für Jugendliche ab 14 Jahren vorzusehen.

Bedarfsorientierte Mindestsicherung und Wohnkosten

Berechnung des Wohnbedarfs

Zur Berechnung des *angemessenen Wohnbedarfs* wird ein 25%-iger Anteil des jeweils zutreffenden Mindeststandards herangezogen – das heißt: der Rechtsanspruch im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung setzt sich für eine alleinstehende Person aus **€ 558,-- für den Lebensunterhalt und € 186,-- für Wohnkosten** (insgesamt also € 744,--) – siehe Tabelle S.1 – zusammen. Bei Wohnkosten, die über diese € 186,-- hinaus gehen, *sollen* Länder zusätzliche Leistungen gewähren, für diese ist aber kein Rechtsanspruch vorgegeben. Da mit der hoheitlich vorgesehenen Leistung für den Wohnbedarf Mieten in den meisten Fällen nicht bezahlt werden können, ist es unumgänglich, dass in den Ländergesetzen ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung der tatsächlichen Wohnkosten verankert wird.

Anrechnung von Wohnbeihilfe / Mietzinsbeihilfe

In der 15a-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist keine konkrete Regelung betreffend der Anrechnung von Wohn- bzw. Mietzinsbeihilfen festgelegt – der Spielraum reicht hier von Außerachtlassung, wenn der Wohnkostenanteil die tatsächlichen Kosten für Wohnraum nicht deckt, bis hin zur vollständigen Anrechnung auf den Wohnkostenanteil. Obwohl angeführt wird, dass eine Beihilfe, die über den Wohnkostenanteil hinausgeht, nicht auf den Lebensunterhalt angerechnet werden sollte, wird auch das nicht dezidiert ausgeschlossen.

Der Verweis auf Wohn- bzw. Mietzinsbeihilfen zur Deckung der Wohnkosten ist kein schlüssiges Argument für die niedrig angesetzte Leistung für den Wohnbedarf, da auf diese Beihilfen ebenfalls kein Rechtsanspruch besteht, es bis dato immer noch keine flächendeckende Gewährung von Mietzinsbeihilfe in allen Gemeinden gibt, und dort, wo Mietzinsbeihilfe grundsätzlich gewährt wird, je nach Gemeinde unterschiedliche Anspruchs- und Zugangsvoraussetzungen gelten.

Heizkosten

Nach Vorgaben für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung werden Heizkosten ausdrücklich unter dem Posten *Lebensunterhalt* subsummiert und nicht unter *Wohnkosten* geführt. Da demnach Kosten für Heizung von der Leistung für den Lebensunterhalt zu decken sind, hat dies eine weitere massive Einschränkung der Möglichkeiten zur Bezahlung der gesamten Wohnkosten inkl. Heizkosten bzw. eine weitere dramatische Kürzung der tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel für den täglichen Bedarf zur Folge.

Anrechnung von Partnereinkommen/Wohngemeinschaften

In den erläuternden Bemerkungen zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird das Recht jeder volljährigen Person in Haushaltsgemeinschaft, einen eignen Antrag zu stellen, als große emanzipatorische Errungenschaft verkauft. Gibt es jedoch einen Partner, dessen Einkommen über den Mindestsätzen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung liegt (über 75% des Ausgangswertes), wird dieser „Überling“ dem Anspruch des anderen Partners angerechnet.

Menschen, die in einer reinen Wohngemeinschaft leben, haben im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ebenfalls nur Anspruch auf jeweils 75% des Ausgangswertes - so wird eine wechselseitige Unterhaltspflicht konstruiert, die jeglicher gesetzlichen Grundlage entbehrt. Diese Regelung hat auch Auswirkungen auf Menschen, die in betreuten Wohneinrichtungen leben und bisher z. B. in Tirol den Richtsatz für Alleinstehende beanspruchen konnten.

Berücksichtigung von eigenen Mitteln/Vermögen

Bei der Bemessung von Leistungen für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf sollen nach Vorgabe in der Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung bestimmte Gegenstände und Vermögenswerte sowie ein Freibetrag bei Ersparnissen außer acht gelassen werden.

Obgleich Entschärfungen in diesem Bereich natürlich zu begrüßen sind, werden die Verbesserungen durch zahlreiche Aspekte geschmälert: Ungleichbehandlung, da für die Anspruchsberechnung Einkommen mit aliquotierter Sonderzahlung herangezogen und einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Sonderzahlung gegenübergestellt werden, die Einrechnung einer Mietzinsbeihilfe auf den Lebensunterhalt wird nicht dezidiert ausgeschlossen, eine Berücksichtigung einkommensmindernder Ausgaben wie Unterhaltszahlungen ist nicht vorgesehen, etc.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist laut Vereinbarung ein *angemessenen* Freibetrag eines aus Erwerbsarbeit erzielten Einkommens für die Anspruchsberechnung für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgesehen. Die angeführte Regelung ist jedoch ineffizient und nicht praktikabel. Eine sinnvolle Regelung wäre im Sinne der Stabilisierung und nachhaltigen Verbesserung der Situation von BezieherInnen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wichtig.

Rechtsverfolgungspflicht / Ersatz von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Mit der in der Bedarfsorientierten Mindestsicherung vorgesehenen Verpflichtung zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten (Stichwort: Unterhaltsklage) wird eine wesentliche Hürde beibehalten, die Antragsstellungen trotz Anspruchsberechtigung oft verhindert. Die Rechtsverfolgungspflicht hat bisher schon wesentlich zur hohen None-Take-Up-Rate beigetragen und torpediert damit das Ziel eines einfachen Zugangs zu notwendigen Leistung als wesentlichen Baustein einer verstärkten Armutsbekämpfung.

Die Regelung zur Kostenrückerstattungspflicht wurde im Rahmen der 15a-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung gegenüber der bestehende Sozialhilfe entschärft. Von LeistungsbezieherInnen selbst darf ein nachträglicher Ersatz empfangener Leistungen nur verlangt werden, wenn sie später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Vermögen gelangt sind. Zudem können weder Eltern volljähriger LeistungsbezieherInnen noch Kinder (Enkelkinder, Großeltern) verpflichtet werden, gewährte Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung an die jeweils Unterhaltsberechtigten im Nachhinein zu ersetzen. Da jedoch bereits ein laufender Leistungsbezug – wie oben erläutert – von der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten – hier auch gegenüber Eltern oder Kindern im Rahmen der Unterhaltspflicht nach dem ABGB – abhängig gemacht wird, bringt diese Regelung in der Praxis kaum Vorteile. Wird von der Rechtsverfolgungspflicht als Voraussetzung für eine Leistungsgewährung nicht gänzlich abgesehen, ist daher zumindest die Rechtsverfolgung direkt durch den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung als ausreichend zu verankern.

Zugang zu Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung/Verfahren

Das Ziel, mit der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung Mängel im Sozialhilfevollzug zu beheben und raschere Entscheidungen sowie größere Rechtssicherheit für die Betroffenen zu gewährleisten, kann mit vorliegender Vereinbarung nicht erreicht werden:

Dem Ziel der Vereinheitlichung steht entgegen, dass wesentliche Bedarfe (Leistungen für tatsächliche Wohn- und Heizkosten etc.) weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bundesländer fallen. Eine Vereinfachung, die mittels Vereinheitlichung erwirkt werden soll, geht zudem an den unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Ländern betreffend Einkommen und Lebenshaltungskosten vorbei. Dies widerspricht der bereits im Titel suggerierten und in den Grundsätzen festgehaltenen Bedarfsorientierung.

Das Ziel der Schaffung von höherer Rechtssicherheit für AntragstellerInnen wird durch die Zurücknahme von Rechtsansprüchen ins Gegenteil verkehrt. Gegen privatrechtlich begründete Entscheidungen kann nur im Rahmen des Zivilrechtes Klage erhoben werden, was wenig erfolgversprechend und zudem mit einem Kostenrisiko verbunden ist, dem sich von Armut betroffene Personen nicht aussetzen können.

Behördliche Zuständigkeit und Verfahrenswege

Die kläglichen Reste des „Herzstücks One-Stop-Shop“: Das AMS hat im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung keine behördliche Funktion, ist entgegen ursprünglich propagierter Vorhaben nur als bloße „Abgabestelle“ vorgesehen und damit nur zur Annahme und ungeprüften Weiterleitung von Anträgen auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung berechtigt. Die Anträge selbst werden ausschließlich von den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden geprüft und bearbeitet. Dies hat neben zusätzlichem Verwaltungsaufwand und Kosten für die Behörden Verbürokratisierung und vor allem auch längere Bearbeitungszeiten für die Betroffenen zur Folge.

Entscheidungspflicht

Die Verkürzung der Entscheidungspflicht innerhalb maximal sechs Monaten laut AVG wird im Rahmen der Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung hinsichtlich der ersten Instanz auf drei Monate verkürzt. Da auf Notlagen jedoch immer unmittelbar reagiert werden muss, stellt dies für AntragstellerInnen eine unzureichende Verbesserung dar. *Maßnahmen zur Gewährleis-*

ung einer effektiven Soforthilfe sind laut Vereinbarung zwar vorgesehen, jedoch nicht näher präzisiert. Ohne konkrete Vorgaben sind daher in der Praxis erfahrungsgemäß erhebliche Probleme und Verzögerungen zu erwarten.

Bescheide

Laut Vereinbarung kann auf die Ausstellung eines schriftlichen Bescheides verzichtet werden, wenn dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird. Abgesehen davon, dass ein schriftlicher Bescheid als Einkommensbeleg notwendig ist, bedeutet das, dass vor Ort auf Druck mittels Niederschrift abgeänderte Anträge – da „vermeintlich“ vollinhaltlich stattgegeben – nicht schriftlich beschieden werden müssen. Eine schriftliche Form des Bescheiderlasses ist jedoch unabdingbar, um die Rechtssicherheit und Information der Betroffenen zu gewährleisten, Entscheidungen überprüfen und nachvollziehen zu können und eine ordnungsgemäße Abwicklung zu garantieren.

Immerhin wird laut Vereinbarung ein Berufungsverzicht bzw. eine aufschiebende Wirkung von Berufungen in Leistungsangelegenheiten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ausgeschlossen, was sich jedoch für einen Rechtsstaat ohnehin von selbst verstehen müsste.

Mindestsicherung = Disziplinierung

Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme

Bereits in den Grundsätzen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird darauf verwiesen, dass Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung neben dem Fehlen einer ausreichenden Deckung des Bedarfs durch eigene Mittel oder Leistungen Dritter auch *von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig gemacht werden sollen*. Die Beurteilung der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft nach den Zumutbarkeitskriterien des AIVG ist jedoch äußerst problematisch. Gerade für Menschen mit brüchigen Arbeitsbiografien, schlechter oder keiner Ausbildung und sozialer Deprivation sind die Kriterien des AIVG ungeeignet.

In der Bedarfsorientierten Mindestsicherung wird von nur zwei Möglichkeiten – arbeitsfähig oder arbeitsunfähig – ausgegangen. Strukturelle Bedingungen und die individuellen Möglichkeiten, sich am bestehenden Arbeitsmarkt zu behaupten, werden ausgeklammert.

Kürzung von Leistungen

Laut Vereinbarung ist die Möglichkeit einer stufenweisen Kürzung der Leistungen des Lebensunterhaltes (ohne Anteil Wohnbedarf) sowie allfälliger Zusatzleistungen bis hin zum völligen Entfall der Leistung vorgesehen, wenn trotz *schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft* besteht. Leistungskürzungen bzw. der vollkommene Leistungsentfall als Sanktionsmaßnahmen sind im Bereich einer letzten staatlichen Existenzsicherung grundsätzlich abzulehnen, da damit nur Problemlagen verschärft werden und Armut manifest wird. Eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung muss in jedem Fall Wohnraum und ein Existenzminimum an finanziellen Mitteln sichern.

Sach- statt Geldleistungen

Laut Vereinbarung können Geldleistungen auch *bescheidmäßig durch Sachleistungen ersetzt* werden. Diese Regelung wird zu Sparzwecken auf Kosten von Menschen in Notlagen dienen, erfahrungsgemäß häufig als Disziplinierungsmaßnahme missbraucht werden und zu Ungleichbehandlungen führen, wie sie im derzeitigen Sozialhilfesystem auch jetzt schon regelmäßig vorkommen. Den betroffenen Personen wird die eigene Entscheidungskompetenz abgesprochen – der Verlust von Selbstbestimmungsmöglichkeit und zusätzliche Stigmatisierung sind unmittelbare Folgen. Dies kann nicht die Absicht einer modernen Armutsbekämpfungsstrategie sein.

Problem Vollzug

Im Jahr 2007 wurde von der Österreichischen Armutskonferenz eine Studie zum Vollzug der Sozialhilfe in Österreich veröffentlicht. Die Ergebnisse zeigen auf, dass einerseits die Praxis der einzelnen Behörden massive Mängel aufweist, und andererseits unklare gesetzliche Regelungen Spielräume eröffnen, die zu Ungunsten der AntragstellerInnen ausgelegt werden. Es ist also höchste Zeit, einerseits gesetzliche Voraussetzungen, wie ausreichende Absicherung der lebensnotwendigen Ausgaben mit Rechtsanspruch, zu schaffen, andererseits aber auch die Strukturen und die Praxis in den einzelnen Vollzugsbehörden zu verändern.

Im Rahmen der Neugestaltung der Existenzsicherung durch Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht nun die Chance, sich in die Erstellung der Mindestsicherungsgesetze in den einzelnen Bundesländern einzumischen, aus der Praxis bekannte Mängel zu benennen und künftig zu verhindern sowie Verbesserungen einzufordern:

Verschlechterungen verhindern ist zu wenig

Wie auch immer die einzelnen Gesetze zur Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ausfallen werden – eine grundlegende Veränderung der Vollzugspraxis ist dringend notwendig. Wie die Ergebnisse der o.a. Studie zeigen, herrscht an vielen österreichischen Sozialämtern trotz gesetzlicher Vorgaben Willkür bei der Leistungsgewährung. Veränderungen im Vollzug werden jedoch nicht von selbst passieren. Nur wenn Sozialeinrichtungen ihrer Aufgabe als VertreterInnen von Betroffenen entsprechend nachkommen und der Druck auf die Vollzugsbehörden erhöht wird, können mittelfristig Veränderungen durchgesetzt werden.

Voraussetzung dafür ist einerseits ein umfassendes Wissen über die gesetzlichen Grundlagen in den Betreuungseinrichtungen und die Unterstützung beim Ergreifen von Rechtsmitteln, und andererseits – auch im Verbund mit anderen Einrichtungen – Druck auf die jeweils zuständigen PolitikerInnen und BeamtInnen, auf Einhaltung der Gesetze auszuüben.

Wohnungsaufwand ist nicht gedeckt

Schon derzeit ist die Deckung der Wohnkosten nicht gewährleistet. Durch die bedarfsorientierte Mindestsicherung wird diese Situation größtenteils noch verschärft. Mit der mit Rechtsanspruch vorgesehenen Leistung für den Wohnbedarf werden die tatsächlichen Wohnkosten nicht gedeckt – darüber hinaus gehende Leistungen im Rahmen des Privatrechtes sind in der Praxis de facto nicht durchsetzbar.

„Hilfe in besonderen Lebenslagen – Leistungen ohne Rechtsanspruch

Ein weiterer Abbau von Leistungen mit Rechtsanspruch führt verstärkt zu Notlagen. Ansprüche aus dem privatrechtlichen Bereich sind auf dem Verwaltungsweg nicht durchsetzbar. In Zeiten knapper Budgets und Sparmaßnahmen ist die Deckung lebensnotwendiger Bedarfe durch privatrechtliche Ansprüche zusätzlich gefährdet.

Mängel bei der Soforthilfe – Wartezeiten

Zunehmender Andrang bei den Sozialämtern, zu wenig Personal, zunehmender Bürokratismus (Antragsabgabe bei anderen Stellen, Stellungnahmen der Gemeinden usw.) werden mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung eine weitere Verschlechterung im Zugang zu Leistungen der Existenzsicherung zur Folge haben.

Praxis an den Sozialämtern

- Falschberechnungen
- Falschinformationen – mangelnde Informationen
- Annahmeverweigerung von Anträgen
- Demütigungen
- mangelnde Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Forderungen für ein adäquates Landesgesetz zur Umsetzung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Die Bedarfsorientierte Mindestsicherung soll planmäßig ab 01.09.2010 die bis dato bestehende Sozialhilfe ersetzen. Einigkeit herrschte bei den TeilnehmerInnen des Arbeitskreises darüber, dass es unerlässlich ist, sich in den Prozess der Gesetzesnovellierungen aktiv einzubringen, Forderungen zu stellen und somit zu befürchtende Verschlechterungen zu verhindern oder sogar Verbesserungen zu erreichen. Die BAWO soll dabei als Vernetzungs- und Austauschplattform zwischen den Einrichtungen in den einzelnen Ländern dienen und das Sprachrohr für eine begleitende, österreichweite Öffentlichkeitsarbeit sein.

Für eine bedarfsgerechte Absicherung von Menschen in Notlagen müssen die Bundesländer in ihren jeweiligen Landesgesetzen u. a. Folgendes gewährleisten:

- Rechtsanspruch auf alle notwendigen Leistungen inklusive Bekleidung, Anmietkosten und Grundausstattung in der tatsächlich benötigten Höhe
- Berücksichtigung der Wohnkosten, Heizkosten und anderer notwendiger „Sonderausgaben“ in ihrer tatsächlichen Höhe mit Rechtsanspruch
- Zugang zu Leistungen mit Rechtsanspruch für alle Personen, die sich in Österreich aufhalten und sich in einer Notlage befinden
- Eigenes Antragsrecht für alleinstehende Minderjährige ab dem 14. Lj.
- Rechtsanspruch auf Sonderzahlung
- keine Kürzungsmöglichkeit der Leistung für Lebensunterhalt
- Klare Verfahrensregeln und Beschleunigung der Verfahren, um auf Notlagen rasch reagieren zu können (z.B. schriftlicher Bescheid) sowie
- konkrete Maßnahmen zur Umsetzung einer tatsächlich effektiven Soforthilfe
- gänzlicher Entfall der Rechtsverfolgungspflicht
- im Sinne eines emanzipatorischen Ansatzes keine Einrechnung des Partnereinkommens
- konkrete Vorsorgen für einen gesetzeskonformen Vollzug: breite Information über Ansprüche, entsprechend ausgewähltes, geeignetes und geschultes Personal, brauchbare Kontroll- und Beschwerdemöglichkeiten („Sozialhilfeanwalt“, Ombudsmann)
- laufende Evaluation der Vollzugspraxis

Zusätzlich bedarf es flankierender Maßnahmen wie

- existenzsichernde Löhne
- leistbaren Wohnraum
- aktive und effektive Arbeitsmarktpolitik
- besseren Zugang zu Bildung und Ausbildung